

1. Badminton-Sport-Club Bottrop e.V.

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2015

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 14136

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

§ 2 Mitglieder

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Ausschluss

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

§ 8 Organe

§ 9 Jahreshauptversammlung

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

§ 13 Vorstandssitzungen

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

§ 15 Beschlussfassung

§ 16 Wahlen

§ 17 Kassenprüfer

§ 18 Auflösung

§ 19 Jugendordnung

§ 20 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

1. Der Verein trägt den Namen 1. Badminton-Sport-Club Bottrop e.V. (1.BSC) und hat seinen Sitz in Bottrop.
2. Der 1. BSC bezweckt in erster Linie die planmäßige Pflege des Badmintonsports, schließt aber andere Sportarten nicht aus.
3. Der 1. BSC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 14136 eingetragen.
4. Der 1. BSC ist dem Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.
5. Der 1. BSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Der 1. BSC besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im 1. BSC sportlich betätigen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die am Clubleben teilnehmen, sich aber nicht sportlich betätigen.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die mit der Altersgrenze der jeweils gültigen Spielordnung des Badminton-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. übereinstimmen.
5. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht unmittelbar am Vereinsleben beteiligen, sondern nur die Ziele und Zwecke des 1. BSC fördern.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit vorgenommen.
8. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den 1. BSC durch Beschluss des Vorstandes erworben. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss, wozu die Beschlussfassung des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit genügt.

§ 4 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die im § 6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt,
 - b) sich unehrenhaft verhält oder
 - c) gröblich gegen Ansehen und Interessen des Clubs verstößt.
2. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 3. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung durch den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des 1. BSC nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung zu benutzen.
2. Alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, soweit § 34 BGB nicht zutrifft, und sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des 1. BSC und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) sich für die berechtigten Interessen des 1. BSC einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen,
- c) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten nur die zuständigen Organe des 1. BSC anzurufen und
- d) die Organe und Amtsträger des 1. BSC bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung. Sie setzt die Beiträge in einer Finanzordnung fest.
2. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder.
3. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei sich der Club alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie deren evtl. Beitreibung vorbehält.
4. Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Clubs.
5. Der fällige Beitrag wird ¼-jährlich im voraus erhoben. Bei Austritten, die jederzeit möglich sind, wird der eingezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe

Organe des 1. BSC sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Eine als Jahreshauptversammlung zu bezeichnende ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, und zwar möglichst am Anfang des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher mitzuteilen.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.
4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Neuwahl der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder
 - c) Anträge

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

- a) durch die/den Vorsitzende/n nach freiem Ermessen
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

Die Einberufung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung eine Woche vorher mitzuteilen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des 1. BSC setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Sportwart/in
 - f) Pressewart/in
 - g) Sozialwart/in
 - h) Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) ist der/die 1. Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Diese sind in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.
3. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. In Jahren mit gerader Endziffer stehen zur Wahl an:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) Schriftführer/in
 - c) Sportwart/in

- d) Sozialwart/in
- e) stellvertretende/r Jugendwart/in

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Das sind:

- a) stellvertretende/n Vorsitzende/n
- b) Kassierer/in
- c) Pressewart/in
- d) Jugendwart/in

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die inneren und äußeren Vereinsangelegenheiten, überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger und verwaltet das Clubvermögen.
Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den 1. BSC zu entbinden und die während der Wahlperiode ausscheidenden Amtsträger durch andere Clubmitglieder zu ersetzen.
3. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse für Sonderfragen von Fall zu Fall bilden. Diese befristet einzusetzenden Ausschüsse werden im Auftrag des Vorstandes tätig; sie haben keine bestimmende Funktion.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder durch Dringlichkeitsantrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes.
2. Die/der 1. Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in leiten die Sitzungen, welche bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Personenzahl des Gesamtvorstandes beschlussfähig sind.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Arbeit der Clubleitung steht unter der Verantwortung und Anleitung der/des 1. Vorsitzenden.
Sie/er leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und ist für die Berichte zur Jahreshauptversammlung verantwortlich.
2. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzende/n bei allen Anlässen, zu denen diese/r verhindert ist. Ein entsprechender Auftrag durch die/den 1. Vorsitzende/n ist notwendig.
3. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Sie/er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu verfassen, welches von ihr/ihm und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
5. Der/die Sportwart/in hat die Leitung aller dem 1. BSC unterstehenden Seniorenspiele. Insbesondere ist sie/er für die alljährliche Durchführung der Clubmeisterschaften sowie für die Führung einer Clubrangliste verantwortlich.
6. Der/die Jugendwart/in hat für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder und deren Spiele Sorge zu tragen.

7. Dem/der Pressewart/in obliegt der Verkehr mit der Tages- bzw. Fachpresse.
8. Der/die Sozialwart/in ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Formulare bei Sportunfällen umgehend ausgefüllt und an die zuständigen Stellen gesandt werden. Eine weitere Aufgabe ist es, Jubiläen, Geburtstage, Hochzeiten und andere besondere Anlässe nachzuhalten und entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu handeln.

§ 15 Beschlussfassung

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Stimmen erforderlich. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmen bedarf es zu einer Änderung des Zweckes des 1. BSC. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 16 Wahlen

Bei mehreren Wahlvorschlägen ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen ein/e Bewerber/in nicht die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl erforderlich.

Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt besonders abzustimmen.

§ 17 Kassenprüfer/innen

1. Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem/der Kassierer/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
2. Mindestens jedes halbe Jahr sind Revisionen der Kasse, der Bücher und Belege durchzuführen. Die Kassenprüfer/innen haben sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem laufenden zu halten.
3. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des 1. BSC kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einberufung hat unter Angabe des Grundes schriftlich zu erfolgen.
3. Nach Auflösung oder Fortfall des bisherigen Vereinszweckes wird das vorhandene Vermögen nach erfolgter Auflösung dem Bottroper Sportbund e.V. zum Zwecke der sportlichen Jugendpflege zugeführt.
4. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Jugendordnung

1. Mitglieder der Jugendabteilung des 1. BSC Bottrop e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die mit der Altersgrenze der jeweils gültigen Satzung des Badminton-

- Landesverbandes Nordrhein-Westfalen Jugendliche sind, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.
2. Die Aufgaben der BSC Jugend sind die Förderung des Badmintonsportes und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen in Deutschland und Europa.
 3. Die Organe der BSC Jugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.
 4. Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses und Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des Jugendausschusses.
 - b) Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - c) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt- und Verbandsebene
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 5. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird zwei Wochen vor Beginn durch Aushang unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
 6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmen erforderlich.
 7. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
 8. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in und einem/r Stellvertreter/in und zwei Jugendlichen, die zur Zeit der Wahl noch mindestens ein Jahr Jugendliche im Sinne des Abs.1 sind. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend in allen Gremien. Der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsvorstandes. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Sinne der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und Vereinsvorstand verantwortlich.
 9. Fälle, die in der Jugendordnung nicht besonders angesprochen sind, regelt die Satzung.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März des folgenden Jahres.
2. Satzungen und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der Deutsche Badminton-Verband e.V. bzw. der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle Mitglieder bindend.
3. Durch seinen Eintritt in den 1. BSC erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
4. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. September 2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.09.1972 mit allen danach beschlossenen Satzungsänderungen tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.